

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 24. März 1916.

### Inhalt.

**Bekanntmachung und Verordnungen:** des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend; die Einfuhr von Kakao betreffend; Kohlfette betreffend; die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Fleis und Fetten sowie von Seifen betreffend; Verbot des Fuchgrabens betreffend.

### Bekanntmachung.

(Vom 17. März 1916.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1915 Seite 263) bis zum 1. Oktober 1916 verlängert. Ausgenommen von diesem Verbot ist der hausierweise Einkauf von Geflügel, das zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt ist (Bekanntmachung vom 11. Februar 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97).

Karlsruhe, den 17. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Kohlhepp.

### Verordnung.

(Vom 21. März 1916.)

Die Einfuhr von Kakao betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. März 1916 über die Einfuhr von Kakao (Reichs-Gesetzblatt Seite 145) wird verordnet, was folgt:

#### § 1.

Im Sinne der Bekanntmachung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, zuständige Behörde das Bezirksamt.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1916.

22

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schüßly.

### Verordnung.

(Vom 21. März 1916.)

Rohfette betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 16. März 1916 über Rohfette (Reichs-Gesetzblatt Seite 165) wird verordnet, was folgt:

## § 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, zuständige Behörde das Bezirksamt, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schüßly.

### Verordnung.

(Vom 21. März 1916.)

Die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie von Seifen betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. März 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen (Reichs-Gesetzblatt Seite 148, 151), wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Bekanntmachung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, zuständige Behörde das Bezirksamt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
von Bodman.

Dr. Schühly.

## Verordnung.

(Vom 23. März 1916.)

Verbot des Fuchsgrabens betreffend.

Auf Grund des § 29 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Fuchsgrab ist bis einschließlich 30. September 1916 verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 23. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
von Bodman.

Kohlhepp.

